



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

zur Prävention von sexualisierter Gewalt
in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und
erwachsenen Schutzbefohlenen

DER PFARREI HL. CHRISTOPHORUS BARNIM



PFARREI HL. CHRISTOPHORUS BARNIM

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in der Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim

Stand: 01.02.2023

Inhalt

Vorwort des Kirchenvorstands und des Pfarreirates

1. Einführung: Was ist und wozu brauchen wir ein institutionelles Schutzkonzept?
2. Die Bausteine des Schutzkonzepts
 - a. Kinderrechte
 - b. Verhaltenskodex und Schutzklärung
 - c. Beispiele aus dem Gemeindeleben und situationsbezogene Handlungsempfehlungen im Sinne des Verhaltenskodexes
 - d. Beschwerdewege
 - e. Umgang mit Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende
3. Anhang: Wichtige Dokumente

Vorwort des Kirchenvorstands und des Pfarreirates

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist eine besonders wichtige Aufgabe für JEDEN, der mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen die Nähe teilt oder mit ihnen arbeitet. Sie ist damit auch integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit. Diesem Anspruch will unsere Pfarrei im Geiste des Evangeliums gerecht werden und einen sicheren Lern- und Lebensraum eröffnen. In Verantwortung und Sorge tragen wir damit zum Wohl und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen bei.

Wegweiser und Richtschnur für unser Handeln ist ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK), das immer präsenter und selbstverständlicher wird. Aus dem Müssen wird zunehmend ein Kennen, Können und Wollen. Viele Menschen empfinden Unsicherheiten im Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt in ihrem Alltag. Unsere Aufgabe ist es, die Menschen in unserer Pfarrei mitzunehmen, ihnen einerseits verbindliche Regeln, andererseits aber auch konkrete Hilfen an die Hand zu geben, damit wir einen Raum des Vertrauens für Kinder und Jugendliche schaffen, in dem ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis eine Selbstverständlichkeit ist.

Mit dem ISK der Katholischen Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim liegt ein praxis- und lokalorientiertes Konzept für unseren Gemeindealltag vor. Kern des ISK ist der Verhaltenskodex. Dieser formuliert Regeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen in der kirchlichen Arbeit. Er ist für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrgemeinde verbindlich. Jetzt gilt es, das Erarbeitete wirkungsvoll umzusetzen.

Kirchenvorstand und Pfarreirat danken den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Präventionskonzept“ für die geleistete Arbeit.

Das Institutionelle Schutzkonzept der Katholischen Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim in der vorliegenden Fassung wurde von den Mitgliedern des Kirchenvorstands und des Pfarreirates verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Bernau, den 21.03.2023

Bernau, den 25.03.2023

gez. Kohnke Pfarrer

Für den Kirchenvorstand

gez. Caroli

Für den Pfarreirat

1. Was ist und wozu brauchen wir ein institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist in katholischen Gemeinden, Einrichtungen und Verbänden des Erzbistums Berlin (und in anderen Bistümern) integraler Bestandteil der pastoralen Arbeit. **Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern und zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis anzuleiten.**

Was ist sexualisierte Gewalt?

Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es zurzeit noch keine allgemein gültige Definition. Es handelt sich immer um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei nutzt die „überlegene“ Person ihre Macht oder Autorität aus, um den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und die anvertraute Person entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) in ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis zu bringen oder unter Druck zu setzen. Unter dem Oberbegriff „sexualisierte Gewalt“ fasst die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) alle sexuellen Handlungen zusammen, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden.

Dazu zählen:

- alle Handlungen, die gemäß dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ 174 ff. StGB) strafbar sind,
- alle Handlungen, *die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen*, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine *Grenzüberschreitung* darstellen.

Eine Zusammenstellung der Charakteristika von sexualisierter Gewalt befindet sich im Anhang!

Was wir gegen sexualisierte Gewalt tun

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt war in der Vergangenheit nicht immer gewährleistet. Übergriffe und sexueller Missbrauch verletzten die Integrität und Würde einzelner Menschen und schädigten deren gesunde leibliche und seelische Entwicklung in erheblichem Maß. Die katholische Kirche hat aus den Missbrauchsskandalen der Vergangenheit Konsequenzen gezogen. In den Bistümern und Erzbistümern wurden in den letzten Jahren Präventionsordnungen und -konzepte erarbeitet, an die jede Pfarrgemeinde und alle Einrichtungen in katholischer Trägerschaft gebunden sind.

Das Erzbistum Berlin hat am 01.02.2022 eine **Präventionsordnung** verabschiedet, die verschiedene Bausteine zur Umsetzung dieses Ziels beinhaltet. Ein Baustein davon ist die Anforderung an jede Pfarrei, ein sogen. „**institutionelles Schutzkonzept**“ zu entwickeln. Dieses soll innerhalb des vom Erzbistum vorgegebenen Rahmens auf die jeweils individuellen Bedingungen und Gegebenheiten in den einzelnen Pfarreien abgestimmt sein und vor Ort Handlungssicherheit geben. Auch die Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim hat ein solches „institutionelles Schutzkonzept“ erarbeitet. Diese Broschüre ist das Ergebnis dieser Arbeit.

Alle hier enthaltenen Regelungen und Empfehlungen sind verpflichtend und handlungsleitend für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Es geht darum, ein vertrauensvolles Miteinander zu ermöglichen und in der Pfarrei einen Schutzraum zu schaffen, in dem Kinder und

Jugendliche sich frei und unbeschwert bewegen können, weil ihre Intimsphäre und ihre persönlichen Grenzen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern respektiert werden. Kinder haben Rechte!

Zur Umsetzung der beschriebenen Ziele der Präventionsarbeit schreibt die Präventionsordnung des Erzbistums **bestimmte Voraussetzungen vor, die von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erfüllen sind**. Dies sind:

1. **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses** zu Beginn der Tätigkeit und wiederholend alle fünf Jahre: ein justizielles Mittel, um Personen, die im Bereich sexuellen Missbrauchs schon auffällig geworden sind, bereits im Vorfeld auszuschließen;
2. Zeitnahe **Teilnahme an einer Präventionsschulung** (spätestens innerhalb eines Jahres), um grundlegende Informationen im Themenfeld sexualisierte Gewalt zu vermitteln;
3. **Unterzeichnung einer Gemeinsamen Schutzklärung mit Anerkennung des Verhaltenskodex** zu Beginn der Tätigkeit als Selbstverpflichtung: Damit wird die Bedeutung des Schutzauftrages hervorgehoben und die Selbstverpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ins Bewusstsein gerückt.

Schutzklärung und Verhaltenskodex sind Bestandteil dieser Broschüre (siehe Anhang: Verhaltenskodex und Schutzklärung).

Der / die Präventionsbeauftragte

Zur Koordinierung der Präventionsmaßnahmen auf Pfarreebene ernennt der leitende Pfarrer einen Präventionsbeauftragten bzw. eine Präventionsbeauftragte, beim ersten Mal auf Vorschlag des Sachausschusses Prävention.

Aufgaben des/der Präventionsbeauftragten:

- Die beauftragte Person ist Ansprechpartner/in für den Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin in grundsätzlichen Fragen zur Prävention in der Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim.
- Sie informiert Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim bei Bedarf über bestehende Präventionsmaßnahmen.
- Sie überprüft die regelmäßige Vorlage (alle 5 Jahre) des erweiterten Führungszeugnisses von Personen, die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei tätig sind.
- Sie sorgt für die Durchführung von Präventionsschulungen in Abstimmung mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin.
- Bei Vorfällen im Sinne dieses Präventionskonzeptes gibt sie Auskunft über Verfahrenswege, interne und externe Beratungsstellen.
- Sie wird bei Übertretung des Verhaltenskodexes unmittelbar informiert und entscheidet mit dem betreffenden Team und den Geistlichen vor Ort über weitere Maßnahmen.
- Bei groben oder wiederholten Übertretungen des Verhaltenskodexes entscheidet sie zusammen mit dem Pastoralteam über angemessene Sanktionsmaßnahmen.

2. Die Bausteine des Schutzkonzepts

2 a. Kinderrechte



Im Leben der Pfarrei kann es Situationen geben, in denen Kinder oder Jugendliche den Eindruck haben, dass etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder dass etwas für sie nicht stimmt. Dieses Unwohlsein darf ausgesprochen werden. **Kinder haben Rechte!**

Deine Rechte

Du hast das Recht, dich hier wohlfühlen!

1. Deine Idee zählt!

- Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.
- Du hast das Recht, dich zu beschweren.

2. Fair geht vor!

- Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten.
- Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

3. Dein Körper gehört dir

- Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren.
- Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, smsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden.
- Peinliche oder verletzend Bemerkungen über den Körper eines Mädchens oder eines Jungen sind gemein.

4. Nein heißt Nein!

- Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht NEIN zu sagen. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg.
- Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

- Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.
- Hilfe holen ist mutig!

2 b. Verhaltenskodex und Schutzklärung



Potentielle Täter / Täterinnen im Bereich sexualisierter Gewalt bedienen sich bestimmter Strategien, um an ihre Opfer heranzukommen. Die häufigsten Strategien sind folgende:

- Vertrauensaufbau zum Kind und seinem Umfeld durch Gefälligkeiten, Geschenke, Komplimente oder Hilfsangebote
- Ausnutzung der eigenen (Macht-)Position
- Herstellen uneindeutiger Situationen mit Körperkontakt und schleichende Sexualisierung der Beziehung
- Isolieren von anderen
- Bestechung und Geheimhaltungsgebot
- Einschüchterung, Drohung und Schuldzuweisung

Kinder und Jugendliche sind uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Klare und transparente Regeln für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen helfen, allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch – und damit auch vor falschem Verdacht – zu geben.

Der Verhaltenskodex fasst die wichtigsten Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zusammen. Leitbild ist dabei eine Beziehung, die von positiver Zuwendung, Respekt und Transparenz geprägt ist. Der Verhaltenskodex ist das Kernstück des Präventionskonzeptes und wird im Folgenden dargelegt.

Verhaltenskodex der Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim zur Prävention sexualisierter Gewalt

Geltungsbereich:

Dieser Verhaltenskodex gilt in allen kirchlichen Räumen im Pfarrgebiet sowie auch außerhalb bei Ausflügen bzw. gemeinsamen Veranstaltungen.

In der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört ein klares Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen. Diese Beziehungen sollen von positiver Zuwendung, Respekt und Transparenz geprägt sein und schließen einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz ein. Dabei werden individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen geachtet. Es liegt in der Verantwortung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis herzustellen und regelmäßig zu reflektieren.

Daraus ergeben sich folgende Regeln:

1. Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden die Grundlage unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Das bedeutet vor allem: Wir erachten Kinder und Jugendliche als gleichwertig und gleichwürdig wie Erwachsene. Wir erkennen die Rechte von Kindern und Jugendlichen an und nutzen den eigenen Machtvorsprung ihnen gegenüber nicht aus. Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
2. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team sowie den Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein. Wer eine Beschwerde äußert, hat Anrecht auf ernsthafte Beschäftigung damit und eine persönliche Rückmeldung.
3. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe gegenüber und unter Minderjährigen im jeweiligen Leitungsteam zu thematisieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
4. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen bzw. Jugendliche verschiedener Geschlechter teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team, von dem mindestens zwei Personen volljährig sein müssen, begleitet. Abweichende Regelungen für die Veranstaltung werden bereits im Anmeldebogen festgehalten. Die Kenntnisnahme muss von den Eltern durch ihre Unterschrift bestätigt werden.
5. Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre
 - werden Waschräume der Jungen nur von Leitern und Waschräume der Mädchen nur von Leiterinnen betreten; drohende Gefahr für Leib und Leben (z.B. Feuer, Erste Hilfe in lebensbedrohlichen Fällen) bildet - unbeschadet der Pflicht zur Transparenzmachung – eine Ausnahme.
 - duschen Kinder /Jugendliche und Leiterinnen / Leiter jeweils getrenntgeschlechtlich
 - wird vor dem Betreten von Schlafräumen angeklopft. Wenn Handlungsbedarf besteht (z. B. Toben, Streiterei, Gefahr für Leib und Leben), darf eingetreten werden. Diese Ausnahmen entbinden nicht von der Pflicht zur Transparenzmachung.

- wird kein ungewollter Körperkontakt hergestellt
 - werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen
 - ist die gemischtgeschlechtliche und gemeinsame Unterbringung von Kindern und der Leitung den Erziehungsberechtigten vorab transparent zu machen. Räumliche Gegebenheiten oder ein begründetes pädagogisches Ziel bilden die Voraussetzung für eine gemeinsame Unterbringung.
6. Fahrdienste für einzelne Kinder und Jugendliche sind mit diesen und den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
 7. Einzelgespräche zwischen einer Leitungsperson und einem Kind / Jugendlichen in geschlossenen Räumen finden nur statt, wenn sie pädagogisch geboten sind und andere Mitglieder im Leitungsteam vorab und unmittelbar danach darüber informiert werden. Einzelgespräche finden nur in Räumen statt, die jederzeit von außen zugänglich oder einsehbar sind. "Miniausbildung" mit einem einzelnen Kind findet nur statt, wenn ein Elternteil mit im Raum bleibt.
 8. Zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und betreuten Kindern oder Jugendlichen findet keine Fortführung der professionellen/ ehrenamtlichen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, Einladung in Privaträume, private Urlaube). Verwandtschaftsverhältnisse und bereits bestehende Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind gegenüber der Leitung/dem Team offenzulegen, wenn sie nicht in der betreffenden Gruppe bereits bekannt sind.
 9. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen soziale Netzwerke und Medien (nur E-Mail/ SMS /Facebook) ausschließlich gruppenbezogen und mit Informationscharakter. Grundsätzlich ist eine weitere verantwortliche Person Mitglied der Gruppe (Vier-Augen-Prinzip).
 10. Alles, was berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weiter erzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung. Dies gilt auch für die Beichte. Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester, nicht aber für diejenigen, die das Bußsakrament empfangen.
 11. Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Film- und Fotoaufnahmen von Kindern / Jugendlichen nur mit Einwilligung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen bedarf das Herstellen und Veröffentlichen von Portraitaufnahmen einzelner Kinder / Jugendlicher der Zustimmung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Erziehungsberechtigten.
 12. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, USK bei Videospiele und Unterhaltungssoftware, Verbot von Betäubungsmitteln und Drogen).
 13. Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (z.B. RKW, KKT) konsumieren haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinen Alkohol. Bei geselligen Veranstaltungen

unter Beteiligung von Kindern / Jugendlichen und Erwachsenen sollte auf Alkohol verzichtet werden. Hochprozentiger Alkohol verbietet sich. Geraucht wird nur in den dafür vorgesehenen Bereichen. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sich jederzeit ihrer Vorbildfunktion für Kinder / Jugendliche bewusst sein.

14. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der Arbeit stehen, grundsätzlich verboten.
15. Beruflich und ehrenamtlich Beschäftigte achten auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl und beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, nationalistisches und homophobes verbales und nonverbales Verhalten.
16. Im Alltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodexes aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jede Person, die eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodexes und die von anderen Mitarbeitenden gegenüber dem jeweiligen Team oder gegenüber dem/der Präventionsbeauftragten und den Geistlichen vor Ort transparent. Übertretungen werden zentral dokumentiert. Das jeweilige Team oder die angesprochene Person klärt die Übertretung und entscheidet auf den Einzelfall bezogen über die Notwendigkeit einer weiteren Aufarbeitung. Grobe oder wiederholte Übertretungen können in Abstimmung mit dem Pastoralteam erweitert um den Präventionsbeauftragten / die Präventionsbeauftragte zu einem zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von einer Tätigkeit für die Pfarrei führen.

Jeder und jede einzelne Mitarbeitende – hauptamtlich wie ehrenamtlich – verpflichtet sich, die Regeln des Verhaltenskodexes einzuhalten und sich entschieden für den Schutz der uns anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt einzusetzen. Dies wird durch die **Unterzeichnung einer Gemeinsamen Schutzklärung** (*siehe Anhang*) ausdrücklich bekräftigt. Diese „Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist Bestandteil der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 01.02.2022.

2 c. Beispiele aus dem Gemeindeleben und situationsbezogene Handlungsempfehlungen im Sinne des Verhaltenskodexes



Bei Veranstaltungen des Gemeindelebens können unbewusst Gelegenheiten geschaffen werden, die Strategien potentieller Täter Vorschub leisten. **Grundlage des Handelns im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist immer der Verhaltenskodex.**

Die folgende Übersicht listet bestimmte **Situationen** und **Orte** auf, die speziell im Gemeindeleben der Pfarrgemeinde Herz-Jesu eine Rolle spielen, und gibt Handlungsempfehlungen, wie damit verbundene mögliche Risiken reduziert werden können.

Grundsätzlich gilt für alle Situationen und für jeden Ort:

- **Kinder haben das Recht zu äußern, wenn sie sich in einer Situation unwohl fühlen!** Dafür gibt es die Ansprechpersonen und den Kummerkasten in bestimmten Gemeinden. Darüber sind die Kinder in der jeweiligen Kinder- und Jugendarbeit aufzuklären.
- Prinzip der „offenen Türen“.
- Transparenz und Verantwortung: „Schau hin und handle!“
- Sensibilisierung aller Beteiligten für Risiken.

Situationen	Maßnahmen
Lobsituationen (Körperkontakt, Umarmungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Loben durch Handschlag oder Abklatschen; • Aktionen des Kindes nicht brüsk zurückweisen, aber auch nicht ausnutzen
Trösten, Unterstützen; Vorlesen, Ankuseln, z. B. „Schlafen bei Gott“	<ul style="list-style-type: none"> • Alternativen zum Kuseln anbieten (z.B. Kuscheltier) • Mindestens 2 Aufsichtspersonen beider Geschlechter • durchgängige Aufsichtspflicht • Fluchtwege (offene Türen) bekannt machen und klar benennen
Geschenke/Süßigkeiten als „Lockmittel“	<ul style="list-style-type: none"> • Nur im pädagogischen Kontext (z.B. als Gewinn) • Regeln für alle vereinbaren und festlegen
Kontakt zu den Kindern über die Eltern suchen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern über mögliche Gefahren aufklären, sensibilisieren • Regeln festlegen

Situationen	Maßnahmen
Zurechtweisen, Ermahnen, „Bestrafen“	<ul style="list-style-type: none"> • Maß und Verhältnismäßigkeit wahren • Nie als Mittel emotionalen Drucks • Keine Isolierung als Strafe • Mit allen Verantwortlichen Regeln vereinbaren
Ausgabe von Getränken oder Speisen bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Eine</u> zentrale Ausgabestelle für Speisen und Getränke • Ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson
„Miniausbildung“ mit 1 Kind	<ul style="list-style-type: none"> • Entfällt, es sei denn, ein Elternteil bleibt im Raum
Religiöse Kinderwoche (RKW) mit vielen Kindern: Unübersichtlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichst viele Kräfte einsetzen • Klare Rollenzuteilung (schriftlich) • Sensibilisierung der Helfer, klare Strukturen
Material, Werkzeug aus Keller od. verschlossenem Raum holen; Material in nicht einsehbaren und ungenügend ausgeleuchteten Ecken suchen	<ul style="list-style-type: none"> • Material sollte zu Beginn der Veranstaltung vollständig verfügbar sein. Falls nicht, in Ausnahmefällen: • Immer mindestens 2 Kinder schicken • Zweiten Betreuer/-in mitnehmen, wenn möglich • Vereinzelung nicht zulassen
Aufräumen / Wegräumen nach Veranstaltungen (alle wollen so schnell wie möglich weg)	<ul style="list-style-type: none"> • Situation vermeiden, dass nur ein Kind zurückbleibt • Klare Rollen / klare Regeln für Aufräumsituationen • Immer 2 Erwachsene – mehrere Kinder
Nicht abgeholte Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern möglichst schnell kontaktieren • Zweiten Erwachsenen dazu holen, wenn möglich • Vereinzelung nicht zulassen
<p>Auffälliger Körperkontakt bei Sport und Spiel, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Hilfestellung“ / Beaufsichtigung von Spielsituationen (Stelzenlauf etc.) - Körperliche Annäherung bei Einweisung, Hilfe, z.B. Hände auf Schulter oder Rücken - Bei Verletzungen – Waschraum: Reinigung, Kontakt beim Verbinden - „Planschen“ / Baden im Rahmen der RKW / KKT - Umziehen (bei Krippenspiel o.ä. / am See); Unterstützen beim Umziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Verhaltenskodex, Punkt 5! • Kein unerwünschter Körperkontakt; Abklatschen ist ok • Kind fragen: „Darf ich Dir helfen?“ • Die Situation des Kindes nicht ausnutzen: klare Regeln • Umziehen möglichst nicht im Freien und nicht in Anwesenheit des Betreuers • Ab 6 Jahre: getrennte Umkleieräume für Mädchen und Jungen bzw. nacheinander umziehen • Fluchtwege (offene Türen) bekannt machen und klar benennen • 2. Aufsichtsperson (nach Möglichkeit beider Geschlechter), durchgängige Aufsichtspflicht

Situationen	Maßnahmen
Bei Übernachtungen und Duschen - Gemeinsame Übernachtung in einem Raum - RKW: Schlafen / Begleitung zur Toilette	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Verhaltenskodex, Punkt 5! • Keine unnötige Nähe zu den Kindern beim Schlafen • Nötigen Abstand halten (Armeslänge) • Keine Fotos / Videos von planschenden Kindern • Angemessene und nicht-aufreizende Kleidung für alle Helfer und Mitarbeiter • Mindestens 2 Aufsichtspersonen beider Geschlechter, durchgängige Aufsichtspflicht
Verbales Eindringen in Privatzone: „schlüpfrige Wortwahl“	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeiden zotiger oder anzüglicher Sprache auch seitens der Betreuer / Betreuerinnen • Rügen bei Verstößen, auch bei Kindern und Jugendlichen

Orte / Räume	Maßnahmen
Beichtraum	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen folgenden Optionen kann gewählt werden: • Kinder im Grundschulalter beichten ausschließlich im Beichtstuhl • Nutzung des Beichtraums bei geöffneter Tür und Einhaltung des Abstands Dritter zur Wahrung des Beichtgeheimnisses • Anwesenheit einer Begleitperson im selben Kirchenraum
Sakristei (allein mit X in der Sakristei)	<ul style="list-style-type: none"> • Einteilung von mindesten zwei Ministranten, sofern möglich • Aufräumen immer zusammen
„Sternsingerauto“: Begleitung letztes Kind	<ul style="list-style-type: none"> • Letztes Kind wird beim vorletzten Kind von seinen Eltern (oder eine durch diese beauftragte Person) abgeholt • Alternativ: zentrale Abholung aller Kinder am vereinbarten Ort • Handy-Nummern der Eltern sind bekannt • Änderung der Abläufe nur in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten (z.B.: Die letzten 2 Kinder müssen an Kirche abgeholt werden.)
RKW-Station am See	<ul style="list-style-type: none"> • Beaufsichtigung durch mindestens zwei Aufsichtspersonen beider Geschlechter, durchgängige Aufsichtspflicht
Freizeiträume (z. B. im Wandlitz die Kerzenwerkstatt und den Unterstand dahinter)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Veranstaltungen: Abschließen von Abstellräumen • Fluchtwege (offene Türen) bekannt machen und klar benennen • 2. Aufsichtsperson (nach Möglichkeit beider Geschlechter), durchgängige Aufsichtspflicht

Orte / Räume	Maßnahmen
Musik- oder Theaterproben (z.B. Krippenspiel)	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder dürfen nicht ungefragt angefasst werden • Sprachliche Aufforderung statt körperlichen Schiebens • 2. Aufsichtsperson (anderes Geschlecht), auch bei Jugendlichen ab 16 Jahren

Teil der Prävention ist auch besondere Sorgfalt bei der Auswahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Mitarbeiterauswahl (haupt- und ehrenamtlich)	Maßnahmen
Kann <u>jeder</u> mitmachen? (- auch auf die Gefahr, dass etwas ausfällt?)	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen für jeden hauptamtlichen und dauerhaft ehrenamtlich Mitarbeitenden in der pädagogischen, sozialen und religiösen Arbeit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Präventionsschulung 2. Erweitertes Führungszeugnis 3. Unterschrift unter die Gemeinsame Erklärung mit Anerkennung des Verhaltenskodex • Wenn dies bisher nicht erbracht wurde, angemessene Fristsetzung • Bei Nicht-Erbringung: Ablehnung • Wenn Punkt 1 noch nicht erfüllt ist, ist die Zusammenarbeit in einem Tandem für längstens ein Jahr möglich, wenn der Tandempartner alle Bedingungen erfüllt hat. • Neue ehrenamtliche Mitarbeiter werden von dem / der Präventionsbeauftragten der Pfarrei über die geltenden Regeln und Maßnahmen informiert. Das entbindet nicht von der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen.
Was tun bei „Vorbelasteten“ oder „Vorbestraften“ oder schlechtem Leumund?	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn einschlägig vorbelastet: Ablehnung

2 d. Beschwerdewege und Hilfe



Kinder und Jugendliche, die im Alltag einer Institution die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme oder Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen. Deshalb wurde in der Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim ein **Beschwerdemanagement** eingerichtet, bei dem Kinder und Jugendliche Sorgen und Kritik loswerden können und Anspruch auf eine ernsthafte Auseinandersetzung sowie eine verlässliche Rückmeldung haben.

Für Mädchen und Jungen, die eine **Vertrauensperson** suchen oder **Hilfe** brauchen, gibt es in der Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim folgende Möglichkeiten:

- direkte Ansprache der **Ansprechpersonen** für Prävention in den einzelnen Gemeinden
- schriftlich über die **Kummerkästen** in den meisten Gemeinden der Pfarrei
- schriftlich über die zentrale **E-Mail-Adresse**, die nach Gemeinden spezifiziert ist: **kummerkasten-[gemeinde]@christophorus-barnim.de**, So lautet beispielsweise die entsprechende Adresse für Eberswalde: **kummerkasten-eberswalde@christophorus-barnim.de**

Name und Erreichbarkeit der jeweiligen **Ansprechpersonen** werden gut sichtbar und möglichst an mehreren Orten, die für Kinder und Jugendliche leicht zugänglich sind, in den einzelnen Gemeinden der Pfarrei ausgehängt.

Die **Kummerkästen** befinden sich an folgenden Pfarrstandorten:

- Bernau (im Pfarrhaus und in der Kirche)
- Wandlitz (im KonradHaus und in der Kirche)
- Biesenthal (in der Kirche)
- Werneuchen (in der Kirche)
- Keine Kummerkästen in Eberswalde und Buch

Nachrichten an die zentrale **E-Mail-Adresse kummerkasten-[gemeinde]@christophorus-barnim.de** werden automatisch an alle Ansprechpersonen der jeweiligen Gemeinde weitergeleitet. Sofern es mehrere Ansprechpersonen in einer Gemeinde gibt, wird die Bearbeitung untereinander abgestimmt. Es muss sichergestellt sein, dass der Verfasser bzw. die Verfasserin eines Hilfeersuchens auf jeden Fall eine Antwort erhält.

Das **Verfahren** für Nachrichten, die über die Kummerkästen oder per E-Mail eingehen, ist wie folgt vereinbart:

1. Bearbeitung der eingegangenen Nachricht ggf. in Abstimmung aller Ansprechpersonen der jeweiligen Gemeinde untereinander;
2. Antwort an den Absender / die Absenderin der Nachricht durch die Ansprechperson/-en der betreffenden Gemeinde **binnen drei Tagen**;
3. Bei Klärungsbedarf: Einbeziehung anderer Ansprechpersonen und ggf. Einbeziehung von Diakon und/oder Pfarrer. In jede, Fall Personen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind;
4. Dokumentation aller Ereignisse (Dokumentationsblatt der Pfarrei: *siehe Anhang*);
5. Bei Missbrauchsverdacht: Sofortige Dokumentation auf dem Meldeformular des Erzbistums Berlin (*siehe Anhang*) und Weiterleitung an die hier genannte professionelle Ansprechstelle. *Siehe dazu das Merkblatt „Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin“ im Anhang.*

Bei **persönlicher Ansprache** der Ansprechpersonen durch Kinder und Jugendliche gilt folgendes Verfahren:

1. Wenn möglich: unmittelbare Hilfe / Hilfszusage vor Ort;
2. Bei Klärungsbedarf: Einbeziehung anderer Ansprechpersonen und ggf. Einbeziehung von Diakon und / oder Pfarrer. In jede, Fall Personen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind;
3. Dokumentation aller Ereignisse (Dokumentationsblatt der Pfarrei: *siehe Anhang*);
4. Bei Missbrauchsverdacht: Sofortige Dokumentation auf dem Meldeformular des Erzbistums Berlin (*siehe Anhang*) und Weiterleitung an die hier genannte professionelle Ansprechstelle. *Siehe dazu das Merkblatt „Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin“ im Anhang.*

Darüber hinaus können sich Kinder und Jugendliche auch **an alle anderen Personen** wenden, die Verantwortung tragen und die ihnen nahestehen. Diese werden dann unter Einschaltung der jeweiligen Ansprechperson nach einer Lösung suchen.

2 e. Umgang mit Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende



Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen der Pfarrer und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin. Das Vorgehen bei Verdacht im Detail und das entsprechende Meldeformular finden Sie im Anhang.

Die Ansprechpersonen für Hinweise auf sexuellen Missbrauch im Erzbistum Berlin finden Sie auf der Homepage des Erzbistums unter folgender Adresse:

<https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/>

3. Anhang: Wichtige Dokumente

Hier noch einmal eine Zusammenstellung wichtiger Dokumente und Formulare des Institutionellen Schutzkonzepts:

- ❖ **Charakteristika** von sexualisierter Gewalt
- ❖ **Gemeinsame Erklärung** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- ❖ **Dokumentationsblatt** für alle Eingaben / Klagen, die an die an die Ansprechpersonen in den Gemeinden der Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim herangetragen werden, ohne dass Verdacht auf sexuellen Übergriff oder Missbrauch vorliegt
- ❖ **Meldeformular** des Erzbistums Berlin bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin
- ❖ **Merkblatt** „Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin“

Was ist „Sexualisierte Gewalt“?

Definition

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ meint körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/ oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z.B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten. Dazu werden sexuelle Handlungen als Methode genutzt, weniger geht es um ein vordringliches sexuelles Verlangen.

Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) fasst unter dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ **alle sexuellen Handlungen zusammen**,¹

- die gemäß dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.) strafbar sind,
- alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Unterscheidung

Bei der Frage, was sexualisierte Gewalt ausmacht, nimmt die DBK die sehr hilfreiche Unterscheidung auf von

- Grenzverletzungen,
- sexuellen Übergriffen und
- strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt

Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele:

- eine nicht gewollte Umarmung
- die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süßer“
- eine versehentliche unangenehme Berührung
- eine unbedachte verletzende Bemerkung
- unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschrums
- unbedachtes „Flirten“ mit teilnehmenden Kindern oder Jugendlichen

Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander meist leicht korrigierbar, wenn sich die grenzverletzende Person

- aufgrund der Reaktion eines betroffenen Mädchens oder Jungen oder durch Hinweise von Dritten der ausgeübten Grenzverletzung bewusst wird,
- um Entschuldigung bittet und
- sich bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden

¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Aufklärung und Vorbeugung - Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Reihe Arbeitshilfen Nr. 246). Bonn 2014, S. 48-51.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen, sondern mit Absicht. Das persönliche Empfinden der Betroffenen spielt bei der Einschätzung eines Übergriffs keine Rolle, entscheidend ist die hinter dem Übergriff liegende Absicht.

Übergriffe resultieren meist aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

- *wiederholte*, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien, z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen, (bei Wiederholungen kann nicht mehr von einer Absichtslosigkeit ausgegangen werden),
- Abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- Voyeurismus („spannen“) oder anglotzen bis es unangenehm ist
- Anleitung zu sexualisierten Spielen oder Mutproben wie z.B. Stripp-Poker oder Kleiderkette
- Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen

In der pädagogischen oder pastoralen Arbeit hilft als Reaktion auf einen sexuellen Übergriff der Dreischritt: Übergriff benennen - eindeutig ablehnende Position beziehen - Grenzen setzen.

Eine Entschuldigung alleine reicht bei einem sexuellen Übergriff nicht aus. Vielmehr muss die Leitung oder das Team deutlich machen, dass Übergriffe nicht geduldet werden und Konsequenzen haben, bis hin zu einem (befristeten) Ausschluss aus dem Team oder der Maßnahme, Personalgespräch, arbeitsrechtlicher Abmahnung oder Kündigung.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere dem sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlene, gehören im Strafgesetzbuch (StGB) u.a.:¹

- Kindern Pornografie zeigen
- Exhibitionismus
- Aufforderung zu Nacktaufnahmen vor der Webcam
- Sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen (z.B. Zungenkuss, Petting, ...)
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen
- Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
- Masturbation vor Täter/in oder vor dem Opfer
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“)

Bei Kindern unter 14 Jahren ist jede sexuelle Handlung strafbar, da aus alters- und entwicklungsbedingten Gründen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Kinder sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Dies bedeutet, dass ein Missbrauch auch dann vorliegt, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Die grundsätzliche Strafbarkeit gilt auch für sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen, also denjenigen Kindern und Jugendlichen, die einem zur Betreuung, Förderung oder Erziehung anvertraut wurden und bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Die Ausnutzung dieser Abhängigkeit ist auch dann strafbar, wenn die Initiative von einem oder einer anvertrauten Jugendlichen ausgehen sollte.

¹ Vgl. §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB

Bei Unsicherheit in der Einschätzung, ob es sich bei einer Tat um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine Straftat handelt, sollte man sich mit einer Vertrauensperson beraten oder einer Fachberatungsstelle einschalten, um angemessen reagieren zu können. Kontaktadressen finden sich am Ende dieses Handouts.

Charakteristika bei sexualisierter Gewalt²

Kinder können nie zustimmen! Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter oder der Täterin.
Viele Täter und Täterinnen behaupten im Nachhinein, dass die Kinder und Jugendlichen, die sie missbraucht haben, „es auch gewollt haben“. Sexuell motivierte Gewalthandlungen beeinträchtigen und schädigen das Kind oder den Jugendlichen in ihrer eigenen sexuellen Entwicklung. Sie können aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands nicht einschätzen, was Erwachsene mit ihren Handlungen bezwecken. Sie können demnach auch nie bewusst und verantwortlich zustimmen oder einverstanden sein. Die ältere Person nutzt die körperliche und geistige Unterlegenheit des Kindes bewusst aus, um damit seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen zu befriedigen. Von daher liegt die Verantwortung immer beim Täter!

Täter und Täterinnen nutzen ihre Macht aus.

Bei der Ausübung sexualisierter Gewalt handelt es sich immer auch um eine Ausnutzung einer Machtposition. Diese kann aus Gründen des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des sozialen Status, körperlicher Überlegenheit oder formaler Position (z.B. als Lehrer oder Gruppenleiterin) zustande kommen. Diese Macht oder Autorität ermöglicht den Tätern die Ausnutzung dieses Machtgefälles.

Täter und Täterinnen nutzen Vertrauen aus.

Nur äußerst selten (außer im Bereich der Grenzverletzungen) sind Fälle sexualisierter Gewalt zufällige und spontane Taten. In der überwiegenden Mehrzahl sind die Taten langfristig und strategisch geplant. Täter und Täterinnen missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden insbesondere Situationen bewusst ausgenutzt, in denen die Kinder und Jugendlichen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos sind und dabei nicht in der Lage sind sich selber aus der Situation zu befreien. Dazu kommt, dass die Täterinnen und Täter ihr Opfer häufig einschüchtern und die „Schuld“ für die Tat den Betroffenen zuschieben. Damit wollen Sie verhindern, dass die Tat bekannt wird.

Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen.

Die meisten betroffenen Kinder- und Jugendlichen sind aufgrund des häufigen Abhängigkeitsverhältnisses und der `mächtigen` Position des Täters oder der Täterin nicht in der Lage, allein ihre erlebte sexualisierte Gewalt zu beenden oder sich eigenständig Hilfe zu holen. Weiter erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle des/der Betroffenen und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Täter bzw. zur Täterin hinzu.

Unsere Verpflichtung zum Hinschauen

Daher sind wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Einrichtungen und Angeboten zum Hinschauen und zur Hilfe für Kinder und Jugendliche verpflichtet! Täterinnen und Täter suchen sich in der Regel ihr Umfeld für die geplante Tat sehr genau aus. Sie testen ihr Umfeld und wollen sicher sein, dass ihre Kolleginnen und Kollegen und ihr Umfeld nicht merken, was sie vorhaben. Oft jedoch gibt es Hinweise oder Verhaltensweisen, die zunächst als komisch wahrgenommen werden oder ein „ungutes Gefühl“ hinterlassen. Nehmen Sie dieses Gefühl ernst! Ignoranz gegenüber Hinweisen und bewusstes Wegschauen ermöglichen Taten!

² Zusammenstellung vom ehemaligen Präventionsbeauftragten im Bistum Aachen, Kalle Wassong.



Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzklärung bekräftigt.

Pfarrei Hl. Christophorus Barnim

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin.

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meiner Pfarrei zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies unverzüglich dem Pfarrer mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.

Name Organisationsverantwortlicher

Name Mitarbeiter / Mitarbeiterin

Datum, Unterschrift Organisationsverantwortlicher

Datum, Unterschrift Mitarbeiter / Mitarbeiterin



**Dokumentationsblatt für Eingaben von Kindern und Jugendlichen
an die Ansprechpersonen für Prävention**

Pfarrstandort	
Name und Erreichbarkeit der Ansprechperson	
Persönliche Daten des Kindes / Jugendlichen, Erreichbarkeit	
Datum der Eingabe	
Was wurde vorgetragen?	
Welche Maßnahmen wurden ergriffen? Wann? – Was? – Wie?	
Rückmeldung an Kind / Jugendlichen: Wann? – Was? – Wie?	
Weitere Behandlung erforderlich? Wenn ja, durch wen?	
Weitere Anmerkungen	

Datum, Unterschrift

Meldeformular

Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter¹ in einer Pfarrei des Erzbistums Berlin

1. Gemeinde, Name und Telefonnummer des Meldenden	
2. Persönliche Daten des Kindes, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen (Name, Geburtsdatum, Adresse)	
3. Name(n) der verdächtigen Person(en), Adresse	
4. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (möglichst genauer Wortlaut)	Name(n): Datum/Uhrzeit: Wie: Was:
5. Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht und wurde mit welchem Ergebnis eingezogen?	
6. Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
7. Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8. Weitere Anmerkungen	

Datum:

Unterschrift

Innerhalb von 12 Stunden ist der Generalvikar telefonisch zu informieren. Nach Absprache mit dem Generalvikar ist ihm und in Kopie der beauftragten Ansprechperson das ausgefüllte Meldeformular zuzuleiten.

Persönlich/vertraulich Generalvikar P. Manfred Kollig SCCC Erzbischöfliches Ordinariat Berlin Niederwallstr. 8-9 10117 Berlin Tel.: 030 326 84 131	Persönlich/vertraulich Beauftragte Ansprechperson Dina Gehr Martinez Niederwallstr. 8-9 10117 Berlin Tel.: 0176/ 72 48 02 86
---	---

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten. Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.

Impressum:

Katholische Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim

V.i.S.d.P. Pfarrer B. Kohnke

Börnicker Straße 12

16321 Bernau bei Berlin

Quellennachweis:

Die Illustrationen sind mit freundlicher Genehmigung der Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept, Hrsg. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, 3. Auflage 2017, entnommen.